

BRAIN FORCE HOLDING AG Vöcklabruck, FN 78112 x

Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die außerordentliche Hauptversammlung 25. Juli 2014

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zur beabsichtigten Veräußerung wesentlicher Beteiligungen der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, der Veräußerung der Beteiligungen an der BRAIN FORCE SOFTWARE GmbH (Deutschland) und der BRAIN FORCE S.P.A. (Italien) und der Durchführung des Kauf- und Abtretungsvertrages vom 26. Juni 2014 die Zustimmung zu erteilen.

2. Beschlussfassung über die Änderung des Bilanzstichtages und die entsprechende Änderung der Satzung in § 15 (Geschäftsjahr)

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Bilanzstichtag der BRAIN FORCE HOLDING AG vom 30. September mit Wirkung ab 1. Jänner 2015 auf den 31. Dezember umzustellen und für den Zeitraum von 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 ein Rumpfgeschäftsjahr zu bilden. Dementsprechend wird vorgeschlagen, die Änderung der Satzung in § 15 Geschäftsjahr wie folgt zu beschließen

"Die Geschäftsjahre beginnen mit Wirkung ab 1. (ersten) Jänner 2015 (zweitausendfünfzehn) jeweils am 1. (ersten) Jänner und enden am darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.

Für die Umstellung des Geschäftsjahres wird ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. (ersten) Oktober 2014 (zweitausendvierzehn) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn) eingelegt. Danach entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr."

Beilagen:

- Termsheet mit Eckdaten und wesentliche Bestimmungen des Vertrages bezüglich der Veräußerung der Beteiligungen der Gesellschaft;
- Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen.

Vöcklabruck, am 3. Juli 2014

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

DI Stefan Pierer



334IN FO3CE smart IT for your business

BRAIN FORCE HOLDING AG

www.brainforce.com

Network
Performance
Channel GmbH
(Austria) Network
Performance
Channel GmbH
(Germany) 100 % 100 % **BRAIN FORCE HOLDING AG** BRAIN FORCE S.p.a. (Italy) 100 % (die zu veräußernden Holding-Gesellschaften sind rot markiert) BRAIN FORCE SOFTWARE s.r.o. (Stovakia) BRAIN FORCE SOFTWARE s.r.o. (Czech Republic) % 5'66 100 % 0,5 % BRAIN FORCE SOFTWARE GMbH (Germany) BRAIN FORCE GmbH (Austria) 100 % 100 % BRAIN FORCE B.V. (Netherlands) 100 % nicht i NSE Capital Venture Operativ (Germany) 100 %

Grafische Darstellung

Wesentliche Vertragsbestimmungen zur Beteiligungsveräußerung

Verkäufer	BRAIN FORCE HOLDING AG, registriert im Firmenbuch des Landesgericht Wels unter der FN 78112 x, mit Sitz in Vöcklabruck und der Geschäftsanschrift Wartenburger Straße 1b, 4840 Vöcklabruck
Käufer	CEGEKA GROEP NV , registriert im zentralen Unternehmensregister von Belgien unter der Nummer 0448.621.832, mit dem Sitz in Hasselt und der Geschäftsanschrift Universiteitslaan 9, 3500 Hasselt (bzw. eine Tochtergesellschaft der CEGEKA GROEP NV)
Zielgesellschaften / Kaufgegenstand	 BRAIN FORCE SOFTWARE GmbH, registriert im Handelsregister des Amtsgericht München unter HRB 100906, mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift Wilhelm-Wagenfeld-Straße 30, 80807 München ("BF-Deutschland") BRAIN FORCE S.P.A., registriert im Handelsregister der Handelskammer Mailand unter der Nummer 08197280152, mit Sitz in Mailand und der Geschäftsanschrift Via Alessandro Volta, 16, 20093 Cologno Monzese ("BF-Italien") zusammen die "Zielgesellschaften" Anmerkung: mit dem Verkauf der BRAIN FORCE SOFTWARE GmbH gehen auch die 100-prozentigen Tochtergesellschaften der Brain Force Gruppe, Brain Force B.V. (Sitz in Veenendaal, Niederlande), BRAIN FORCE GmbH (Sitz in Neulengbach, Österreich), Brain Force Software s.r.o. (Sitz in Prag, Tschechische Republik), Brain Force Software s.r.o. (Sitz in Bratislava, Slowakei) und NSE Capital Venture GmbH (Sitz in München, Deutschland) auf den Erwerber über
Abwicklung	 Käufer erwirbt direkt oder indirekt (über eine 100% Tochtergesellschaft) jeweils 100% an den Zielgesellschaften Übertragung von 100% der Anteile Zug-um-Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises zum Zeitpunkt des Closing (siehe unten)
Kaufpreis	 Barzahlung zum Zeitpunkt des Closing (siehe unten) Rund EUR 24 Millionen, errechnet auf Basis Mittelwert EBIT zum 30.9.2013/2014 x 6,25 zuzügl 100% Barmittel und äquivalente Barwerte zum 30.9.2014 minus verzinsliche finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten der BF-Deutschland und BF-Italien zum 30.9.2014 Eine auf Basis dieser Berechnung resultierende Kaufpreisanpassung erfolgt zum Stichtag 30.9.2014
Share Purchase Agreement (" <u>SPA"</u>)	
Closing	Spätestens Ende 2014
Bestimmungsrecht	Übergabe des operativen Managements an den Erwerber ab dem Closing
Handelsmarke "Brain Force"	 Verkauf der Handelsmarke "Brain Force" an Erwerber bis spätestens 30.9.2014 Kaufpreis: EUR 1.100.000 (als Teil des Kaufpreises in Höhe von rund EUR 24 Millionen; unterliegt der Kaufpreisanpassung)
Anwendbares Recht	Österreichisches Recht
Streitschlichtung / Gerichtsstand	 ICC 3 Schiedsrichter Sprache: englische Ort: München

Kaufpreis – Berechnung mit Kaufpreisanpassung

:BIT 30.9.2013 (fix):	EUR 3,6 Mio.
:BIT 30.9.2014 (Budget):	EUR 4,1 Mio.
Aittelwert EBIT	EUR 3,85 Mio.
	x 6,25

EUR 24,06 Mio.

- + 100% Barmittel und äquivalente Barwerte zum 30.9.2014
- verzinsliche finanzielle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten der BF-Deutschland und BF-Italien zum 30.9.2014

→ Der Kaufpreis wird sich aufgrund der EBIT-Werte zum Stichtag 30.9.2014 erhöhen oder verringern.

Beteiligung

sowie

zur

Aktuelle Fassung der Satzung der Änderungsentwurf der Satzung der BRAIN FORCE HOLDING AG in der durch die BRAIN FORCE HOLDING AG It. o. ordentliche Hauptversammlung am Hauptversammlung vom 05.03.2014 25.07.2014 zu beschließenden Fassung SATZUNG der SATZUNG der BRAIN FORCE HOLDING **BRAIN FORCE HOLDING** AG \mathbf{AG} **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN** ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft Die Aktiengesellschaft führt die Firma Die Aktiengesellschaft führt die Firma BRAIN FORCE HOLDING AG. BRAIN FORCE HOLDING AG. Der Sitz der Gesellschaft ist Vöcklabruck. Der Sitz der Gesellschaft ist Vöcklabruck. § 2 Gegenstand des Unternehmens § 2 Gegenstand des Unternehmens Gegenstand des Unternehmens ist Gegenstand des Unternehmens ist die Erstellung von Individual- und die Erstellung von Individual- und Standardsoftware; Standardsoftware: Unternehmensberatung, insbesondere Unternehmensberatung, insbesondere auch im Bereich Datenverarbeitung auch im Bereich Datenverarbeitung und EDV-Organisation und EDV-Organisation und Softwareentwicklung und -erstellung; Softwareentwicklung und -erstellung: Computerschulung; Computerschulung; Allgemeine Datenverarbeitung: Allgemeine Datenverarbeitung: Handel mit Waren aller Art, Handel mit Waren aller Art, insbesondere Büromaschinen. insbesondere Büromaschinen. Büromöbeln. Büromöbeln, Büroorganisationsmitteln, Büroorganisationsmitteln, Datenverarbeitungsanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, deren deren Bestandteilen und Zubehör; Bestandteilen und Zubehör: Die Gesellschaft ist allen Die Gesellschaft zu ist zu allen Geschäften und Maßnahmen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere nützlich erscheinen, insbesondere - zum Erwerb von Liegenschaften; - zum Erwerb von Liegenschaften; Errichtung zur Errichtung von zur von Zweigniederlassungen Zweigniederlassungen und und Tochtergesellschaften im In-Tochtergesellschaften im Inund und Ausland: Ausland: - zum Erwerb, zur Pachtung, zur - zum Erwerb, zur Pachtung, zur

Beteiligung

zur

sowie

- Geschäftsführung von/an in- und ausländischen Unternehmen aller Art:
- Überlassung von Arbeitskräften (§ 257 GewO 1994), eingeschränkt auf die Überlassung von EDV-Personal;
- Verwalten und Verwerten von Patenten, Lizenzen und Urheberrechten;
- der Erwerb. das Halten, die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen sowie geschäftsführende Verwaltung dieser Unternehmen und die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen diese Beteiligungsunternehmen, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, die Erbringung von Budgetierungs-Beratungs-, und Controlling-Leistungen.

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital beträgt EUR 15.386.742,--. Es ist zerlegt in 15.386.742 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert.

Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

- Geschäftsführung von/an in- und ausländischen Unternehmen aller Art:
- Überlassung von Arbeitskräften (§ 257 GewO 1994), eingeschränkt auf die Überlassung von EDV-Personal;
- Verwalten und Verwerten von Patenten, Lizenzen und Urheberrechten;
- der Erwerb, das Halten. die Verwaltung und die Verwertung von Beteiligungen sowie geschäftsführende Verwaltung dieser Unternehmen und die Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen diese Beteiligungsunternehmen, wie Beispiel, zum aber nicht ausschließlich, die Erbringung von Budgetierungs-Beratungs-, und Controlling-Leistungen.

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung". Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital beträgt EUR 15.386.742,--. Es ist zerlegt in 15.386.742 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert.

Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.

Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

Die Dividendenberechtigung neuer Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist bis 01.03.2016 ermächtigt,

- a) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 01.03.2016 um bis zu weitere EUR 7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage - allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.
- b) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
 - (ii) die Kapitalerhöhung zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des

Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.

Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

Die Dividendenberechtigung neuer Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist bis 01.03.2016 ermächtigt,

- c) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 01.03.2016 um bis zu weitere EUR 7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage - allenfalls in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag. die Ausgabebedingungen die und weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.
- d) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
 - (v) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs Unternehmen, von Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im Inund Ausland ausgegeben werden, oder
 - (vi)die Kapitalerhöhung zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des

Vorstands erfolgt, oder

- (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
- (iv)um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2011].

§ 5a Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu EUR 7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Gläubiger Ausgabe an Sinne Finanzinstrumenten im des Hauptversammlungsbeschlusses vom 02.03.2011 erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberichtigung, die zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung

Vorstands erfolgt, oder

- (vii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
- (viii) um eine den Emissionsbanken eingeräumteMehrzuteilungsoption zu bedienen.

[Genehmigtes Kapital 2011].

§ 5a Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 (2) Z 1. AktG um bis zu EUR 7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück auf Inhaber lautender neuer Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe Gläubiger an von Finanzinstrumenten Sinne im des Hauptversammlungsbeschlusses vom 02.03.2011 erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur so weit durchgeführt werden, als die Gläubiger von Finanzinstrumenten von ihrem Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberichtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht. Der Vorstand ermächtigt mit Zustimmung Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus mindestens einem, jedoch höchstens fünf Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat bestellt, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zu dessen Stellvertreter.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt. sind zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung der Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen befugt. Nach Maßgabe des Gesetzes sind zur Vertretung der Gesellschaft auch Prokuristen zwei gemeinsam befugt.

In einer Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt der Aufsichtsrat - unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung - die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern.

AUSICHTSRAT

§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs 1 öArbVG erforderlich.

Bestellung der Mitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsiahr in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Unter Beachtung der gewünschten Kontinuität kann

Der Vorstand besteht aus mindestens einem, jedoch höchstens fünf Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat bestellt, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zu dessen Stellvertreter.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung der Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen befugt. Nach Maßgabe Gesetzes sind zur Vertretung der Gesellschaft auch zwei Prokuristen gemeinsam befugt.

In einer Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt der Aufsichtsrat - unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung - die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern.

AUSICHTSRAT

§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs 1 öArbVG erforderlich.

Bestellung der Mitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Unter Beachtung der gewünschten Kontinuität kann

sich eine kürzere Funktionsdauer ergeben.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder als Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen **Amtszeit** des Ausgeschiedenen.

Abberufung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu entrichtende Erklärung niederlegen. Die Zurücklegung wird acht Wochen nach Empfangnahme wirksam, wenn der Rücktritt nicht zu einem anderen Termin erklärt wird.

Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf Funktionsperiode der insbesondere aus dem in vorstehenden Absatz angeführten Grund von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat

sich eine kürzere Funktionsdauer ergeben.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, Aufsichtsratsmitglieder als Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach **Eintritt** des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit Ausgeschiedenen.

Abberufung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu entrichtende Erklärung niederlegen. Die Zurücklegung wird acht Wochen nach Empfangnahme wirksam, wenn der Rücktritt nicht zu einem anderen Termin erklärt wird.

Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode insbesondere aus dem in vorstehenden Absatz angeführten Grund von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(14) Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat

- kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gem Abs 12 abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 14. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hiefür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig vor der Sitzung ausreichende Unterlagen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- **(4)** Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung. die Form der außerhalb Beschlussfassung von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Weiters kann der Vorsitzende einen Protokollführer

- kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gem Abs 12 abhalten.
- (15) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 14. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hiefür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.
- (16)Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig vor der Sitzung ausreichende Unterlagen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (17)Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- Die Vorstandsmitglieder nehmen an (18)allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht Sachverständige teilnehmen. Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Weiters kann der Vorsitzende einen Protokollführer

beiziehen, der weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehört. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.

- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein schriftlich anderes mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied der Feststellung Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen. wenn Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der

- beiziehen, der weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehört. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (19)Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied bei der Feststellung Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- (20) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (21)Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der

- Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (9)Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax. E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied einer kann derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- (10)Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Vorsitzenden vom bestimmenden Frist gegen dieses gegenüber Verfahren Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein **Beschluss** kommt zustande, alle wenn Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb vom Vorsitzenden bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder bei der Stimmabgabe Schriftform oder Textform nicht zulässig.

- Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (22)Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- (23)Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb Vorsitzenden der vom bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande. wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder bei der Stimmabgabe Schriftform oder Textform nicht zulässig.

- (11)Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, Eausdrücklich Mail) Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Bestimmungen des Abs gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder nicht zulässig.
- (12)Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht-Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt
- (24)Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Vorsitzenden vom bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, Eausdrücklich Mail) Widerspruch erklärt. Ein **Beschluss** kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch Aufsichtsratsmitglieder andere nicht zulässig.
- (25)Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort. abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht-Möglichkeit Hörbarkeit, (ii) Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt

als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs-Beschlussgegenstand unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen. wenn Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(13)Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen Beschlüsse des Aufsichtsrats. außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 9 Besondere Aufgaben und Ermächtigungen, Zustimmung des **Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Abänderungen und Ergänzungen Satzung, soweit sie deren Fassung betreffen, zu beschließen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem oder Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem oder

als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs-Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(26)Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 9 Besondere Aufgaben und Ermächtigungen, Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie deren Fassung betreffen. zu beschließen.

mehreren Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

Jedem von der Hauptversammlung gewählten Mitglied des Aufsichtsrates gebührt eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während Geschäftsjahres, so wird die Vergütung anteilsmäßig gewährt.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 Aktiengesetz) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Ziffer 4, 5 und 6 Aktiengesetz), hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

§ 10 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Nähere Bestimmungen über die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat kann auch für die Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Die Hauptversammlung wird am Sitz der Die Hauptversammlung wird am Sitz der

mehreren Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

Jedem von der Hauptversammlung gewählten Mitglied des Aufsichtsrates gebührt eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung Sondervergütung bewilligt werden.

Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, so wird die Vergütung anteilsmäßig gewährt.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 Aktiengesetz) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Ziffer 4, 5 und 6 Aktiengesetz), hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

§ 10 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Nähere Bestimmungen über die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat kann auch für die Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.

Die Einberufung der Hauptversammlung spätestens am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bekannt gemacht werden, das ist im Falle der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung und im Falle der Einberufung außerordentlichen einer Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung.

Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.

Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsenotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG (europäische Verbreitung) bekannt zu machen.

§ 12 Teilnahmeberechtigung

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

Bei depotverwahrten Inhaberaktien ist der **Nachweis** des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Einzelheiten für die Übermittlung Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss spätestens am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bekannt gemacht werden, das ist im Falle der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung und im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung.

Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.

Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsenotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG (europäische Verbreitung) bekannt zu machen.

§ 12 Teilnahmeberechtigung

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

Bei depotverwahrten Inhaberaktien ist der **Nachweis** des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen nachzuweisen. muss. Einzelheiten für die Übermittlung Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mails (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 13 Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % des Grundkapitals vertreten sind. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Hinweis auf deren Beschlussfähigkeit eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals beschlussfähig ist. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine baldige Wiederholung erfordern, finden diese drei Wochen nach der ursprünglichen statt.

Jede Stückaktie gewährt ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine

per Telefax oder per E-Mails (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 13 Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % des Grundkapitals vertreten sind. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Hinweis auf deren Beschlussfähigkeit eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Grundkapitals beschlussfähig ist. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine baldige Wiederholung erfordern, finden diese drei Wochen nach der ursprünglichen statt.

Jede Stückaktie gewährt ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine

andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt der Vorsitzende.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt der Vorsitzende.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Der jährlich Vorstand hat eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), ihr und den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- (1) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
- (2) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
- (3) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung Verwendung des Bilanzgewinns ist Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

§ 15 Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. (ersten) Oktober und enden am darauf folgenden 30. (dreißigsten) September.

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht. den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- (4) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
- (5) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
- (6) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei Beschlussfassung Verwendung des Bilanzgewinns ist Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

§ 15 Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahre beginnen mit Wirkung ab 1. (ersten) Jänner 2015 (zweitausendfünfzehn) jeweils am 1. (ersten) Jänner und enden am darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.

§ 16 Sprachregelung

Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Ebenso sind rechtswirksame schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Für die Umstellung des Geschäftsjahres wird ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. (ersten) Oktober 2014 (zweitausendvierzehn) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn) eingelegt. Danach entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 16 Sprachregelung

Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Ebenso sind rechtswirksame schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.